

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 27.02.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Großholzhausen - Karkopfstraße beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 12.03.2014.
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 01.04.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Großholzhausen i.d.F. des Lageplanes vom 02.04.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 03.04.2014


Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 02.04.2014 wurde am 11.04.2014 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 15.04.2014


Kalsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

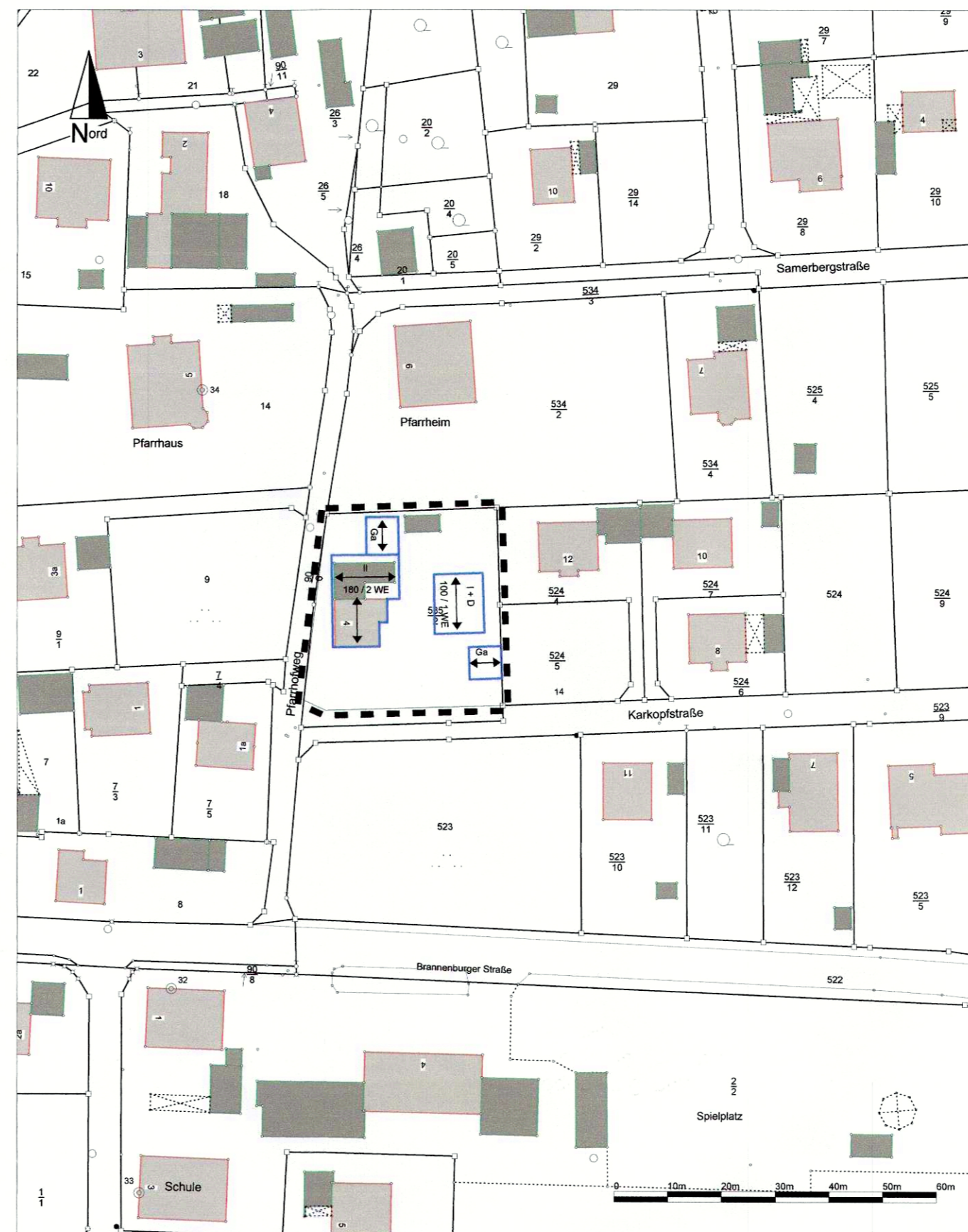
- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- 180 max. zulässige Grundfläche in m²
z.B. Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um max. 65% überschritten werden.
- II zulässig zwei Vollgeschosse mit max. Kniestock von 50 cm einschl. Pfette ab OK Rohdecke
- I + D zulässig zwei Vollgeschosse mit max. Kniestock über 1. Vollgeschoß von 2,0 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke
- WE Anzahl der zulässigen Wohneinheiten, z.B. 2 WE
- ← vorgeschriebene Firstrichtung (Sattel- oder Mansarddach, Dachneigung 20° - 28°)
- Ga Garage

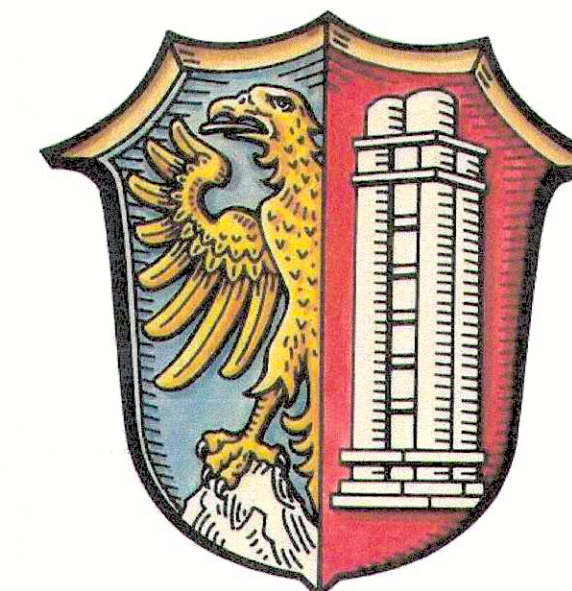
Begründung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine zusätzliche Baumöglichkeit für den Eigenbedarf geschaffen werden. Aufgrund der Grundstücksgröße ist diese zusätzliche Baumöglichkeit auch im Bezug auf die Nachbarbebauung städtebaulich möglich. Damit wird auch der allgemeine Grundsatz beachtet, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben.



3. Ausfertigung

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
Großholzhausen - Karkopfstraße
1. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 10.03.2014
Ergänzt: 02.04.2014

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING